



Beispiel Alleinstehende Person / Single- Haushalt

Im Beispiel haben Sie ein Einkommen monatlich je nach Variante zwischen 2.160 € und 2.500 € brutto. Ihre angenommene bisherige Warmmiete beträgt 655 €. Nun müssen Sie 400 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie bisher keinen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Bürgergeld hatten, erstattet das Jobcenter auf Antrag zwischen 396 € und 201 € der Heizkostennachzahlung.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Brutto-Arbeitseinkommen	2.160,00 €	2.300,00 €	2.500,00 €
Netto-Arbeitseinkommen	1.570,00 €	1.650,00 €	1.765,00 €
davon auf Bürgergeld Leistung anzurechnen (- Freibetrag)	1.222,00 €	1.302,00 €	1.417,00 €
Auf ALG II anrechenbares Gesamteinkommen	1.222,00 €	1.302,00 €	1.417,00 €
Bedarf Bürgergeld (Regelbedarf + Warmmiete)	1.218,00 €	1.218,00 €	1.218,00 €
Übersteigendes Einkommen (anzurechnendes EK > Bedarf Bürgergeld)	-4,00 €	-84,00 €	-199,00 €
zusätzliche Nachzahlung Heizkosten	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Anrechnung übersteigendes Einkommen	-4,00 €	-84,00 €	-199,00 €
Einmalige Erstattung Heizkostennachzahlung durch Jobcenter	396,00 €	316,00 €	201,00 €

Stand Januar 2024

Sie verdienen monatlich je nach Variante zwischen 2.150 € und 2.500 € brutto. Ihre bisherige Warmmiete beträgt 655 €. Sie müssen jetzt 400 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie in keiner der Varianten bisher einen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Bürgergeld des Jobcenters hatten, erstattet das Jobcenter auf Antrag zwischen 396 € und 201 € der Heizkostennachzahlung

Hintergrundinformationen zur Bedarfsberechnung Bürgergeld

Wie viel Bürgergeld Sie erhalten, hängt neben Ihrem Einkommen von der Höhe Ihres Bedarfs ab. Für den laufenden Lebensunterhalt wird als Bedarf pro Person eine pauschalierte monatliche Regelleistung berücksichtigt. Ihre Warmmiete wird in der Regel in tatsächlicher Höhe zum Bedarf hinzugerechnet.

Regelleistung	563,00 €
Miete inkl. Betriebskosten	580,00 €
Heiz- und Warmwasserkosten	75,00 €
Bedarf ALG II gesamt	1.218,00 €

Aus Vereinfachungsgründen wurden eventuelle Mehrbedarfe (z.B. während einer Schwangerschaft, bei einer Behinderung, etc.) nicht berücksichtigt. Sofern diese bestehen, erhöhen sich die dargestellten Leistungen des Jobcenters entsprechend.

Die Kosten für Strom sind in der pauschalierten Regelleistung enthalten. Daher können nur Heizkostennachzahlungen, aber keine Nachzahlungen für Strom erstattet werden.